



## Messzugangsverordnung § 2 MessZV

Netzbetreiber (VNB): **Gemeindewerke Weidenthal**

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung - MessZV) verlangt in § 2 Abs. 2 von der Gemeindewerke Weidenthal als Netzbetreiber die Veröffentlichung von Messstellen- und Messrahmenverträgen im Internet. Sie können die Musterrahmenverträge unter nachfolgendem Link der BNetzA einsehen:

Beschlusskammer 6 der BNetzA – Messwesen Energie – Entscheidung im Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozesse im Bereich Messwesen (WiM) (BK6-09-034 und BK7-09-001) unter:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1912/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer6/MesswesenEnergie/messwesenenergie-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer6/MesswesenEnergie/messwesenenergie-node.html)